Markt Neuburg a. d. Kammel
Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs;
Aufstellung des Bebauungsplans

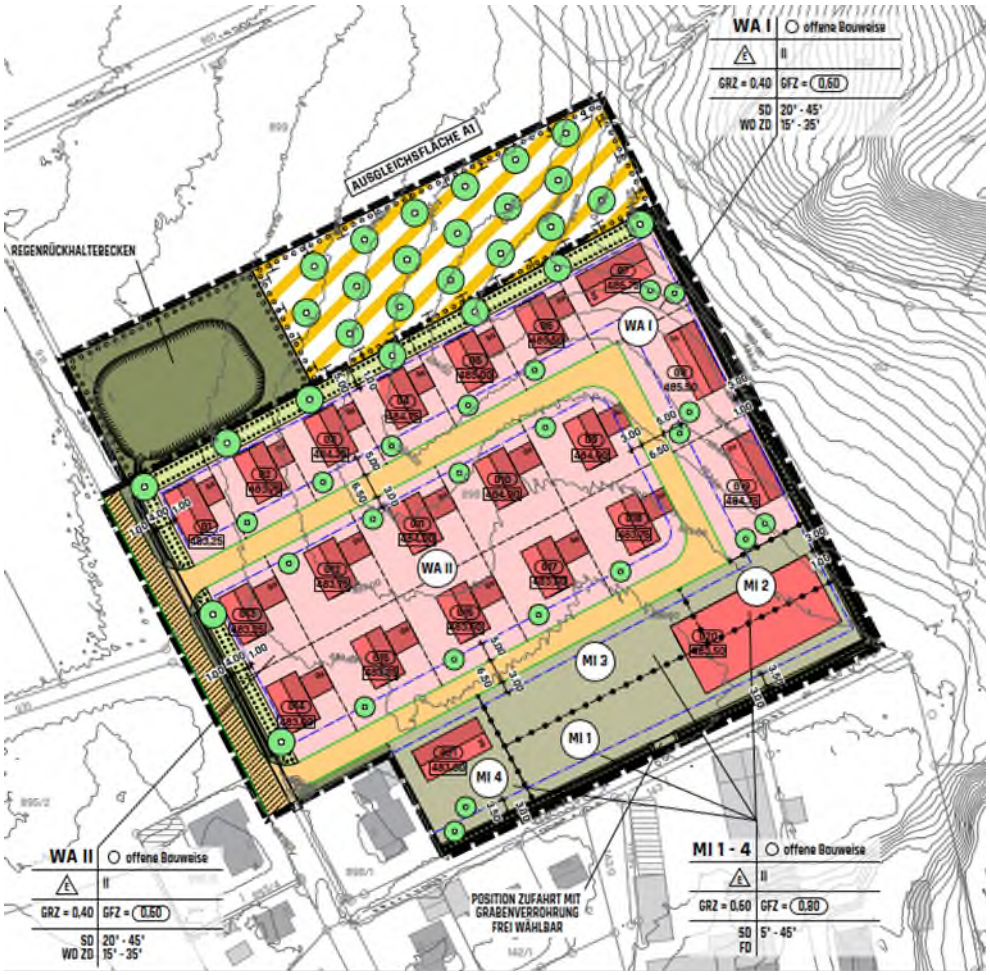
“Peter und Paul Nord-West“
im Ortsteil Wattenweiler, Markt Neuburg a. d. Kammel

Der Marktrat hat in der Sitzung am 05.03.2024 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. Fl. Nr. 898 und Teilfläche Fl. Nr. 911 Ortsstraße Ellzeer Straße, der Gemarkung Wattenweiler den Bebauungsplan “Peter und Paul Nord-West“ im Ortsteil Wattenweiler, Markt Neuburg a. d. Kammel aufzustellen.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Marktrat hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 den Bebauungsplan “Peter und Paul Nord-West“ im Ortsteil Wattenweiler, Markt Neuburg a. d. Kammel bestehend aus Planzeichnung mit Satzung, Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 04.08.2026 mit redaktionellen Änderungen vom 13.10.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan “Peter und Paul Nord-West“ im Ortsteil Wattenweiler, Markt Neuburg a. d. Kammel tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Satzung, Begründung und Umweltbericht einschl. der dazugehörigen Gutachten im Rathaus des Marktes Neuburg a. d. Kammel, Bergstr. 2, 86476 Neuburg a. d. Kammel während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, in die im Satzungstext zitierten, technischen Regelwerke hingewiesen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans (hier: der Einbeziehungssatzung) und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Bebauungsplans, “Peter und Paul Nord-West“ im Ortsteil Wattenweiler, Markt Neuburg a. d. Kammel, schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuburg a. d. Kammel, den 06.11.2026

gez.

Markus Dopfer, Erster Bürgermeister